

# 19. Deutscher Familiengerichtstag

## 14. – 17. September 2011



**AK Nr.:** 6  
**Thema:** Bewertungsfragen im Zugewinnausgleich  
**Leitung:** RA Jörn Hauß, Duisburg

### Arbeitskreisergebnisse

1. Trotz Volatilität der Aktienkurse soll bei der Bewertung von Aktien und Wertpapieren am Stichtagsprinzip festgehalten werden. Bei außergewöhnlicher stichtagsbezogener Volatilität, die durch atypische Marktbeeinflussungen hervorgerufen werden, kann eine Prüfung des sich dabei ergebenden Wertes durch einen Sachverständigen angezeigt sein.
2. Zur Vermeidung großer praktischer Probleme sollen die auf dem Vermögensgegenstand lastenden ‚latenten Steuern‘ nach dem objektivierte Steuersatz, nicht nach den individuellen bemessen werden (25% Abgeltungssteuer, 35% Ertragssteuern).
3. Ist im Zugewinnausgleich die Bewertung einer Kapitallebensversicherung mit dem Fortführungswert vorzunehmen, ist der im Fortführungswert enthaltene Kapitalanteil mitzuteilen, um die Ermittlung der tatsächlich auf den Ehezeitanteil anfallenden Steuern zu ermöglichen. Diese sind auf das Stichtagsdatum abzuzinsen.
4. Steuern und Abgaben auf betagte Forderungen werden zu den am Stichtag geltenden Regeln ermittelt.
5. Bei der Bewertung von freiberuflichen Praxen und Unternehmen bleibt es bei der Berücksichtigung des individualisierten Unternehmerlohns (BGH XII ZR 185/08, FamRZ 2011, 1367).
6. Die Entscheidungen des BGH vom 3.2.2010 und 21.7.2010 (FamRZ 2010, 958; 2010, 1626) stellen nach Auffassung des Arbeitskreises einen Verstoß gegen das Stichtagsprinzip dar, soweit ein Rückforderungsanspruch der Schwiegereltern aus dem Endvermögen in gleicher Höhe in das Anfangsvermögen eingestellt wird.